

Die Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik, veröffentlicht im Verkündungsblatt 18/2015 vom 28.09.2015, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

## **Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **§ 1 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen viersemestrigen Vollstudium dieses Unterrichtsfaches. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium des Zweiten Fachs beträgt mindestens 60 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) inklusive Fachdidaktik.

### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach der fachspezifischen Anlage des gewählten Faches zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Zertifikatsprogramm besteht im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten dem Studienprogramm des Faches des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 4 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen genannten Module bestanden sind und mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

### **§ 5 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das gewählte Zweite Fach eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) Das Zertifikatsprogramm kann erst nach Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Studiengangs oder Angebotes eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Programms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Sportpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Künstlerische Präsentation (Abs. 10)
9. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 11)
10. Dokumentation (Abs. 12)
11. Praktikumsbericht (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. <sup>2</sup>Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(11) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(13) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(18) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 6 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

## § 7 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

## § 8 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 6 wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 6 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, indem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt i. d. R. 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 9 oder 10 Anwendung finden.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem zuständigen Prüfenden erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 12 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 13 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 16 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 14 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Fachspezifischen Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in diesem Zertifikatsprogramm, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 16 Zertifikat und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zertifikat ausgestellt, das die Module und deren Noten, sowie die Gesamtnote und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zertifikat wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der

Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist.<sup>6</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks.<sup>7</sup>Mit gleichem Datum wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zertifikate und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 17 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zuständig. <sup>2</sup>Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Musik und Theater Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat diese oder dieser in allen dieses Zertifikatsprogramm betreffenden Fragen nur beratende Stimme. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### § 18 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

### **Verzeichnis über die Anlagen**

Wählbare Unterrichtsfächer:

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport



**Fachspezifische Anlagen**

**1. Deutsch**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I</b>	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.- 2.		In L.1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
<b>S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	S 1.1 Seminar	1.- 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
<b>D 1 Einführung in die Fachdidaktik</b>	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	2.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
<b>L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II</b>	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar) <i>oder</i> L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.- 3.		1 Studienleistung		5
<b>S 2 Grammatik</b>	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.- 3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
<b>S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</b>	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar <i>oder</i> in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	3.- 4.	Für S 7: S 1 und S 2.  Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20-30	10
<b>D S Fachdidaktik Sonderpädagogik</b>	Seminar zur Sprachdidaktik mit einem anderem Themenschwerpunkt als im Modul D 1.2	3.- 4.			HA 10- 15 oder K 90 oder M 20-30 oder PF 15-25	5
<b>Summe</b>						<b>60</b>

\* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

\*\* Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

## 2. Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1-2: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen</b>	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
<b>Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik</b>	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik und	1.- 2.	-	1 Studienleistung	-	9
	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und				R (45-60 Min.)	
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
<b>Vertiefungsmodul 3-5 Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik</b>	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie <b>oder</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme <b>oder</b> <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	2.- 3.	-	1 Studienleistung	-	6
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basis-kompetenzen				R (45-60 Min.)	

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Inter- konfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog</b>	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog <b>und</b>	2.	-	1 Studienleistung	M 20	6
	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b> <b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
<b>Vertiefungs- modul 6-7 Fachdidaktische und fachwissen- schaftliche Differenzierung</b>	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) <b>und</b>	3.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) <b>und</b>					
	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>oder</b> <b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
<b>Aufbaumodul 5 Berufskompetenz</b>	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b>	3.- 4.	-	1 Studienleistung	M 30	10
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog <b>oder</b>					
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul</b>	<b>AM 7</b> Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums – fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug	4.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	8
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

### 3. Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/ - Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul B:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/ - Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul C:</b> Kategorien theologischen Denkens: Biblische/ - Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul D:</b> Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul E:</b> Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul F:</b> Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul G:</b> Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3. oder 4.	-	-	PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
<b>Summe</b>						<b>45</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**Wahlpflichtmodule (15 LP)**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul H:</b> <b>Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften</b>	<b>H.1</b> Glaube und sittliches Handeln	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>H.2</b> Kirche und Gesellschaft	2.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
<b>Modul I:</b> <b>Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart</b>	<b>I.1</b> Exegese und Theologie des Alten Testaments	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	<b>I.2</b> Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>I.3</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte	1. oder 3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul J:</b> <b>Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen</b>	<b>J.1</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	<b>J.2</b> Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>J.3</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul K:</b> <b>Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur</b>	<b>K.1</b> Kirche und Sakramente/Liturgie	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	<b>K.2</b> Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>15</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**4. Sachunterricht**

Es sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D sowie vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts</b>	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit</b>	B.1 Außerschulische Lernorte	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 30 in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul C: Fächerübergreifende Themen</b>	<b>Wahlbereich I*</b> C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in C.1 oder C.2	6
	<b>Wahlbereich II*</b> C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
<b>Basismodul D: Lernen im Sachunterricht</b>	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					

\*Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie und Chemie)	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30-45 oder M 30 in I.1, I.2 oder I.3	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
<b>Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	II.1 Historische Perspektiven im Sachunter- richt (Zeit und Geschichte)	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwis- senschaftliche Perspekti- ven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sach- unterricht (Raum)					
<b>Modul III: Forschungs- projekt</b>	III.1 Forschungsseminar	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	S 15-25	6
	III.2 Forschungsprojekt					
<b>Modul IV: Lehren im Sachunterricht</b>	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR und Ausarbeitung eines Unter- richts-materials in Form einer M 30 in IV.1 oder IV.2	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unter- richtsmaterialien	4.				
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**5. Sport**

Im Bereich der Didaktik und Methodik der Sportarten ist zu beachten, dass einer VP immer eine EP vorausgehen muss (s. D.3c). Kein ELF darf zweimal belegt werden. Das gilt auch für die Exkursion D.3d.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Sporttheorie</b>	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	14
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-		K 60	
	A.3 Einführung erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-			
	A.4 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-			
	A.5a Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen oder A.5b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen oder A.5c Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen	2.-4.	A.1 und A.2			
<b>Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)</b>	B.1 Sport und Erziehung/ Sonderpädagogik (vertiefend)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	12
	B.2 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2.	-		PB (15 S.)	
	B.3 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	3.	B.1 und B.2 Nachweis Erste Hilfe, Rettungsschwimmabzeichen Bronze			
<b>Modul C: Basis</b>	C.1 Situative Bewegungsangebote	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	10
	C.2 Anfangsschwimmen				M 15	
	C.3 Kleine Spiele				FP (15 min, unbenotet)	
	C.4 Psychomotorik				M15	
	C.5 Funktionelle Gymnastik				K 60	
<b>Modul D.1: Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)</b>	D.1a EP in ELF2 (A)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	eine SP 20 und K 45 und eine FP (15 min, unbenotet)	9
	D.1b EP in ELF 5 (A)					
	D.1c EP in ELF 3 oder 4 (B)				SP 20 und K 45	
<b>Modul D.2: Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)</b>	D.2a EP in ELF 1 (C)	1-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	D.2b EP in ELF 1 (D)				SP 20 und K 45	
<b>Modul D.3: Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)</b>	D.3a EP in ELF 6-9 (E)	1.-4.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	9
	D.3b EP in ELF 6-9 (E)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	D.3c VP in ELF 1-9			-	-	
	D.3d Exkursion (7-14 Tage)			-	-	
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio